

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und gemeindlichen öffentlichen Flächen

Vom 15.05.2007

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient der Regelung der Benutzung und des Verhaltens auf bzw. in den öffentlichen Grünanlagen, den Kinderspielplätzen mit Zugängen, sowie den öffentlichen Flächen am Friedhof, dem Umfeld der Schule und der Turnhalle und den Flächen am Rathaus sowie entlang der Mühldorfer Straße.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schwindegg zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Schwindegg unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die künstlichen Wasserflächen und sonstigen Anlageneinrichtungen.

(4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Schwindegg unterhalten werden.

(5) Der Geltungsbereich dieser Satzung für das Umfeld der Schule mit Turnhalle, des Friedhof und des Platzes um das Rathaus mit Rathausparkplatz, sowie den Bereich der Mühldorfer Straße ist in den beiliegenden Lageplänen schraffiert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Benutzer der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. Bänke, Abfallkörbe und andere Einrichtungsteile zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,

2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind,
3. das Zelten und Nächtigen,
4. Hunde auf Kinderspielplätzen und auf dem Friedhofsgelände mitzuführen,
5. die Verunreinigung der Anlagen (z.B. durch Hundekot, Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Sachen, Beschriften oder Bemalen),
6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
7. das Fußball- und Basketballspielen außer auf den ausdrücklich gekennzeichneten Flächen.
8. der Genuss von Alkohol.

(3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine Beschädigung oder Verunreinigung verursacht, hat diesen Zustand unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Andernfalls kann die Gemeinde Schwindegg nach vorheriger Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. Die vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Verursacher nicht erreichbar oder Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Behebung der Beschädigung bzw. Verunreinigung im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 4 Ausnahmen

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schwindegg. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Schwindegg vorliegt.

§ 5 Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeinde Schwindegg kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeinde Schwindegg ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung getroffenen Anordnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann des Platzes verwiesen werden. Dasselbe gilt für den, der in den öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht. Außerdem kann auch das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24. Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine der in §2 festgelegte Verhaltensregel oder einem nach §6 dieser Satzung verhängtem Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,-- Euro nach Maßgabe des §56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) erhoben werden.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwindegg, den 16.05.2007

Dr. Dürner
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2007, Nr. 07.6/2007

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.05.2007 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.05.2007 angeheftet und am 26.06.2007 wieder entfernt.

Schwindegg, 27.06.2007

GEMEINDE SCHWINDEGG

Dr. Dürner 1. Bürgermeister

Friedhof



Schule und Turnhalle



Rathaus



An der Mühdorfer Straße

